

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S.29) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S.242) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Stadt am 29. Januar 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung) vom 6. Dezember 1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- a) Schmutzwasserbeseitigung 5,03 DM/m² beitragspflichtige Fläche
- b) Niederschlagswasserbeseitigung 5,54 DM/m² beitragspflichtige Fläche.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 werden die Worte „soweit sie im Kalenderjahr 5 m³ übersteigen“ sowie das diesen voranstehende Komma gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unter Buchstabe a) wird der vorangestellte Gliederungsbuchstabe „a)“ gestrichen sowie in Satz 2 die Bezeichnung „5 m“ durch die Bezeichnung „5 m²“ geändert.

bb) Die Buchstaben b) und c) werden mit dem jeweils nachstehenden Text gestrichen.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

a) zentrale Entsorgung

- aa) beim Schmutzwasser 5,99 DM/m³,
- bb) beim Niederschlagswasser 0,68 DM/m²

Berechnungseinheit,

b) dezentrale Entsorgung

- aa) aus Hauskläranlagen 94,22 DM,
- bb) aus abflusslosen Gruben 3,27 DM,
- cc) für Entleerung und Abfuhr 15,40 DM

je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zum 15. des jeweiligen Monats zu leisten.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen des gesamten Jahres geringer als 100,- DM, so wird dieser Betrag einmalig zum 15. Juli des jeweiligen Jahres eingezogen.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Berechnungsgrundlagen“ die Worte „mit Ausnahme der Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung werden

die nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 sowie 14 und 15 der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung) vom 6. Dezember 1995 in Verbindung mit dieser Satzung zu berechnenden Abwasserbeiträge und Abwassergebühren der Höhe nach auf die sich ausschließlich aus der Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung vom 6. Dezember 1995 ergebenden Beitrags- und Gebührenhöhe beschränkt.

Salzgitter, den 29. Januar 1997

gez. Rückert
Oberbürgermeister

gez. Engster
Oberstadtdirektor